

X. Strafprozeßordnung- StPO

§ 240

Abschluß der Hauptverhandlung

(1) Der Beweisaufnahme und den Schlußvorträgen folgt die Beratung des Gerichts.

(2) Die Hauptverhandlung schließt mit der Verkündung

1. eines Urteils oder
2. eines Beschlusses über die vorläufige oder die endgültige Einstellung des Verfahrens oder über die Verweisung der Sache an ein anderes Gericht.

Urteil

§ 241

Entscheidungen durch Urteil

(1) Das Gericht entscheidet durch Urteil, wenn auf Verurteilung, Absehen von Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit oder Freispruch erkannt wird.

(2) Gegenstand der Urteilsfindung ist das in der Anklage bezeichnete und vom Eröffnungsbeschluß erfaßte Verhalten des Angeklagten, wie es sich nach dem Ergebnis der Hauptverhandlung darstellt.

(3) Das Gericht ist an die Beurteilung, die dem Eröffnungsbeschluß zugrunde liegt, nicht gebunden. Nach einem anderen als dem im Eröffnungsbeschluß genannten Straftatbestand darf der Angeklagte jedoch nur verurteilt werden, wenn er gemäß § 236 Absatz 1 belehrt worden ist.

Anmerkung: Zur Beweisführung und Beweiswürdigung im Urteil vgl. Ziff. IV. i. b (7. Strich und letzter Abs.) und c. 2.-5. der Beweisrichtlinie des Plenums des OG (abgedr. als Anm. nach SS 51, 222, 224, 225 und 228 StPO).

§ 242

Verurteilung

(1) Erkennt das Gericht auf Verurteilung, müssen sich aus den Urteilsgründen Tatzeit, Tatort, die Beweise, auf denen die Entscheidung beruht, die Bezeichnung des angewandten Strafgesetzes und die Tatbestandsmäßigkeit der Handlung ergeben. Dazu gehören die Art und Weise der Begehung der Straftat, ihre Ursachen und Bedingungen, der entstandene Schaden, die Persönlichkeit des Angeklagten, seine Beweggründe, die Art und die Schwere seiner Schuld und sein Verhalten vor und nach der Tat.

(2) Im Urteil ist über alle im Zusammenhang mit einer Strafe zulässigen Verpflichtungen, Empfehlungen und Maßnahmen zu entscheiden. Das Gericht kann festlegen, daß die Freiheitsstrafe in Abweichung von den allgemeinen Vollzugsbestimmungen in einem anderen Vollzug durchzuführen ist.

Anmerkungen: 1. Vgl. auch Ziff. 2.2 (Auszug) der Gemeinsamen Arbeitsinformation des GSIA der

DDR und des Präsidenten des OG vom 14. 10. 1971 (Dul (2 1-1 78). Sie lautet:

Das Gericht ist verpflichtet - unabhängig davon, ob die Anklageschrift darauf hinweist bzw. der Staatsanwalt im Verfahren einen entsprechenden Antrag stellt - eigenverantwortlich zu prüfen, ob und welche Gegenstände gemäß §56 StGB einzuziehen sind. Erkennt das Gericht auf Einziehung beschlagnahmter Gegenstände nach §56 StGB, hat es eine vollstreckbare Ausfertigung der Urteilsformel an das zuständige VPKA zu geben, damit von dort die Einziehung erfolgt (§55 der 1. DB zur StPO).“
(.letzt §34 der geltenden l.DB zur StPO [Rcg.-Nr. 1.1.1. j).

„Gegenstände, die durch gerichtliche Entscheidung nicht eingezogen werden, deren Einziehung aber nach anderen gesetzlichen Bestimmungen zulässig ist ... sind durch das Gericht dem zuständigen Organ zur Einziehung anzubieten.

Alle nicht der Einziehung unterliegenden Gegenstände sind spätestens mit Rechtskraft des Urteils freizugeben. Einer besonderen Aufhebungsentscheidung bedarf es nicht. Soweit die Rückgabe der Gegenstände nicht bereits durch das Gericht erfolgt, hat es in einem mit Unterschrift und Dienststempel versehenen Schreiben das zuständige VPK A zur unverzüglichen Herausgabe der Gegenstände zu veranlassen.“

Die Gemeinsame Arbeitsinformation ist weiterhin auszugsw. abgedr. als Anm. nach §§ 119 und 155 StPO.

Anmerkung: Beachte ferner Ziff. 2.8. der RL des Plenums des OG zur Rechtsprechung bei der Durchsetzung von Schadenersatzansprüchen (abgedr. als Anm. nach § 198 StPO).

3. Der Vollzug der Freiheitsstrafe ist eregelt in §§ 12-15 und 18 StVG (Reg.-Nr. 3.).

4. Zu den Konsequenzen aus fehlerhafter oder widersprüchlicher Tenorierung von Strafurteilen vgl. den entspr. Standpunkt des Kollegiums für Strafrecht des OG (OG-Inf. Nr. 5/1980 S. 23 ff.).

(3) Im Urteil ist zum Vorbringen des Staatsanwalts, des Angeklagten, des Verteidigers, des gesellschaftlichen Anklägers und des gesellschaftlichen Verteidigers Stellung zu nehmen.

(4) Die Gründe des Urteils müssen in ihrer zusammenhängenden Darstellung die ausgesprochene Maßnahme der strafrechtlichen Verantwortlichkeit rechtfertigen.

(5) Im Urteil ist über den geltend gemachten Schadenersatzanspruch zu entscheiden. Ist die Entscheidung über dessen Höhe im Strafverfahren unzureichend, ist die Sache insoweit zur Verhandlung über die Höhe des Anspruchs an das zuständige Gericht zu verweisen. Dieses ist an die Entscheidung über den Grund des Anspruchs gebunden.